Richtlinie zur Ermittlung von Bodenrichtwerten (Bodenrichtwertrichtlinie - BRW-RL)

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK	UND ANWENDUNGSBEREICH	1
2	DEFINIT	ION	2
3	ERMITT	LUNGSPFLICHT	2
4	GRUNDL	AGEN	2
5	BILDUNG	G DER BODENRICHTWERTZONEN	3
6	GRUNDS	TÜCKSMERKMALE DES BODENRICHTWERTGRUNDSTÜCKS	3
7	ERMITT	LUNG DER BODENRICHTWERTE	5
8	BEREITS	STELLUNG DER BODENRICHTWERTE	6
Anl	agen:		
Anl	age 1	Wesentliche wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale	
Anl	age 2	Erläuterungen zum Auszug aus den Bodenrichtwertkarten	
Anl	age 3	Schnittstellenbeschreibung für ein Bodenrichtwertinformationssystem im CSV-Format	

1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gibt Hinweise für die Ermittlung der Bodenrichtwerte nach § 10 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639). Ihre Anwendung soll die Ermittlung und Darstellung der Bodenrichtwerte nach einheitlichen und marktgerechten Grundsätzen und Verfahren sicherstellen.
- (2) Die Richtlinie wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Bundesministeriums der Finanzen, der für das Gutachterausschusswesen zuständigen Ministerien der Länder sowie der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände erarbeitet und wird den Gutachterausschüssen zur Anwendung empfohlen.
- (3) Bodenrichtwerte tragen zur Transparenz auf dem Immobilienmarkt bei. Sie dienen in besonderem Maße der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Situation am

Immobilienmarkt, darüber hinaus sind sie eine Grundlage zur Ermittlung des Bodenwerts (§ 16 Absatz 1 Satz 2 ImmoWertV) und dienen der steuerlichen Bewertung.

2 Definition

Der Bodenrichtwert (§ 196 Absatz 1 des Baugesetzbuchs - BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Absatz 2 ImmoWertV), insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit (§ 6 Absatz 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Absatz 2 ImmoWertV) vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

3 Ermittlungspflicht

Bodenrichtwerte sind, soweit die Länder keine häufigere Ermittlung vorgeschrieben haben, mindestens zum 31. Dezember eines jeden zweiten Kalenderjahres flächendeckend zu ermitteln (§ 196 Absatz 1 BauGB).

4 Grundlagen

- (1) Für die Bodenrichtwertermittlung sind die Daten der Kaufpreissammlung und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten, vor allem Bodenpreisindexreihen und Umrechnungskoeffizienten, zu Grunde zu legen.
- (2) Zweckdienliche sonstige Daten und Informationen sind unterstützend heranzuziehen. Dazu können zum Beispiel gehören:
- Geobasisdaten, z. B. Liegenschaftskarte und topographische Informationen,
- Bauleitpläne, Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB zur Abgrenzung von Innen- und Außenbereich, Landschaftspläne,
- Schutzgebiete, z. B. nach Denkmalschutzrecht, Naturschutzrecht und Wasserrecht,
- Erhaltungssatzungen (§ 172 BauGB),
- städtebauliche Entwicklungskonzepte nach § 171b Absatz 2 BauGB,
- Daten über Bodenordnungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Planfeststellungen,
- Daten über Art und Umfang der Erschließung,
- Daten über die Abrechnung von Erschließungsbeiträgen und von anderen in Betracht kommenden Beiträgen und sonstigen Abgaben,
- Informationen über Mieten,
- Informationen über Pachten,

- Bodengütekarten,
- Ergebnisse der Bodenschätzung,
- Ergebnisse örtlicher Ermittlungen (z. B. Passantenfrequenzzählungen),
- Daten zur demografischen Entwicklung.
- (3) Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten für Richtwertzonen am Rande des Zuständigkeitsbereiches des Gutachterausschusses soll eine Abstimmung mit den benachbarten Gutachterausschüssen herbeigeführt werden.

5 Bildung der Bodenrichtwertzonen

- Bodenrichtwertzonen sollen so abgegrenzt werden, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen der Mehrzahl der Grundstücke und dem Bodenrichtwertgrundstück nicht erheblich sind. Wertunterschiede, die sich aus nicht mit dem Grundstücksmerkmalen Bodenrichtwertgrundstück übereinstimmenden einzelner Grundstücke ergeben (z. B. Abweichungen bei der Grundstücksfläche, individuelle rechtliche oder tatsächliche Belastungen), sind bei der Abgrenzung nicht zu berücksichtigen.
- (2) Je Bodenrichtwertzone ist ein Bodenrichtwert anzugeben. Bodenrichtwertzonen können nicht aus räumlich getrennt liegenden Gebieten bestehen. Bodenrichtwertzonen können sich in begründeten Fällen deckungsgleich überlagern. Voraussetzung ist, dass eine eindeutige Zuordnung der Mehrzahl der Grundstücke zum jeweiligen Bodenrichtwertgrundstück gewährleistet bleibt. Bei Bodenrichtwerten nach § 196 Absatz 1 Satz 7 BauGB können sich die Bodenrichtwertzonen auch nicht deckungsgleich überlagern.
- (3) Soweit Gemeinbedarfsflächen nicht bereits nach Absatz 1 bei der Bildung der Bodenrichtwertzone unberücksichtigt bleiben, sind Gemeinbedarfsflächen auch in den verbleibenden Fällen nur zu berücksichtigen, wenn ihre Zweckbestimmung eine privatwirtschaftliche Nutzung nicht auf Dauer ausschließt.
- (4) Bodenrichtwertzonen für den Entwicklungszustand Bauerwartungsland und Rohbauland sind unter besonderer Berücksichtigung der Bauleitpläne sowie der Entwicklung am Grundstücksmarkt zu bilden. Sie sind so abzugrenzen, dass in der Bodenrichtwertzone ein überwiegend einheitlicher Entwicklungsgrad der Grundstücke gegeben ist.
- (5) Im Grenzbereich des baulichen Innen- und Außenbereichs sind der Abgrenzung der Bodenrichtwertzone soweit vorhanden Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB zu Grunde zu legen. Im Übrigen sind der Abgrenzung der Bodenrichtwertzone die tatsächlichen Grenzen des vorhandenen Bebauungszusammenhangs und ggf. Auskünfte der Planungs- oder der Baugenehmigungsbehörde zu Grunde zu legen.

6 Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks

(1) Die Grundstücksmerkmale des Bodenrichtwertgrundstücks sollen mit den vorherrschenden wertbeeinflussenden Merkmalen der Mehrheit der Grundstücke in der Bodenrichtwertzone übereinstimmen.

- (2) Zu wesentlichen wertbeeinflussenden den Grundstücksmerkmalen des ImmoWertV) Bodenrichtwertgrundstücks gehören stets (§ 10 Absatz 2 der Entwicklungszustand und die Art der Nutzung, sowie insbesondere
- bei <u>baureifem Land</u> der erschließungsbeitragsrechtliche Zustand und soweit wertrelevant vor allem
 - die Bauweise oder Anbauart,
 - das Maß der baulichen Nutzung,
 - die Grundstücksgröße (Grundstücksfläche, -tiefe oder -breite),
- bei förmlich festgelegten <u>Sanierungsgebieten</u> (§ 142 BauGB) und förmlich festgelegten <u>Entwicklungsbereichen</u> (§ 165 BauGB) der Zustand, auf den sich der Bodenrichtwert bezieht (entweder der sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflusste oder der sanierungs- oder entwicklungsbeeinflusste Zustand),
- bei <u>landwirtschaftlich</u> genutzten Flächen soweit verfügbar die Bodengüte (Acker- oder Grünlandzahl).
- (3) Die wesentlichen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale sind nach Anlage 1 zu spezifizieren.
- (4) Das Bodenrichtwertgrundstück ist frei von Merkmalen, die nur im Rahmen einer Einzelbegutachtung ermittelt werden können, insbesondere frei von
- individuellen privatrechtlichen Vereinbarungen und Belastungen (z. B. Miet- und Pachtverträge, Grunddienstbarkeiten),
- individuellen öffentlich-rechtlichen Merkmalen (z. B. Baulasten, Denkmalschutz, Bindungen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus),
- individuellen tatsächlichen Belastungen (z. B. Altlasten).
- (5) Bei der Festlegung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung des Bodenrichtwertgrundstücks ist grundsätzlich die zulässige Nutzung zu Grunde zu legen. Diese ergibt sich aus den für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben maßgeblichen §§ 30, 33 und 34 BauGB und den sonstigen Vorschriften, die die Nutzbarkeit betreffen. Wird vom Maß der zulässigen Nutzung in der Umgebung regelmäßig abgewichen, ist das Nutzungsmaß maßgebend, das im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu Grunde gelegt wird (§ 6 Absatz 1 ImmoWertV).
- (6) Wird als Maß der baulichen Nutzung das Verhältnis von Geschossfläche zur Grundstücksfläche angegeben, sind auch die Flächen zu berücksichtigen, die nach den baurechtlichen Vorschriften nicht anzurechnen sind, aber der wirtschaftlichen Nutzung dienen (wertrelevante Geschossflächenzahl WGFZ). Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände sind mitzurechnen. Soweit keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen, ist
- die Geschossfläche eines ausgebauten oder ausbaufähigen Dachgeschosses pauschal mit 75 % der Geschossfläche des darunterliegenden Vollgeschosses,

 die Geschossfläche des Kellergeschosses, wenn Aufenthaltsräume vorhanden oder möglich sind, pauschal mit 30 % des darüberliegenden Vollgeschosses

zu berechnen.

- (7) Bodenrichtwerte für baureifes Land sind in der Regel für erschließungsbeitragsfreie und kostenerstattungsbetragsfreie Grundstücke zu ermitteln. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten können Bodenrichtwerte mit dem folgenden abweichenden beitrags- und abgabenrechtlichen Zustand ermittelt werden:
- erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz,
- erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragspflichtig und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz.

Der dargestellte beitrags- und abgabenrechtliche Zustand soll der Mehrheit der Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone entsprechen. Der Einfluss der Beiträge und Abgaben auf den Bodenrichtwert ist am Marktverhalten zu orientieren.

7 Ermittlung der Bodenrichtwerte

- (1) Bodenrichtwerte sind vorrangig im Vergleichswertverfahren zu ermitteln. Die Kaufpreise sind mittels Umrechnungskoeffizienten oder anderer geeigneter Verfahren an die Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks und mittels Indexreihen an den Stichtag der Bodenrichtwertermittlung anzupassen.
- (2) Für die Bodenrichtwertermittlung in Gebieten ohne oder mit geringem Grundstücksverkehr sind
- Kaufpreise und Bodenrichtwerte aus vergleichbaren Gebieten,
- Kaufpreise und Bodenrichtwerte vorangegangener Jahre, die mit Indexreihen an die allgemeine Marktentwicklung angepasst werden,

heranzuziehen. Darüber hinaus können andere marktbezogene Verfahren Anwendung finden, z. B. deduktive Verfahren, Zielbaummethode, Wohn-/Geschäftslagenklassifizierung, Mietund Pachtentwicklung, Verhältnis der Mieten in Geschäftslagen, Mietsäulenverfahren.

- (3) Bei bebauten Grundstücken ist der Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Absatz 1 Satz 2 BauGB). Dabei ist zu beachten, dass Zustand und Struktur der das Gebiet prägenden Bebauung als Lagemerkmal (§ 6 Absatz 4 ImmoWertV) den Bodenwert beeinflussen können.
- (4) Bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken enthält der Bodenrichtwert keinen Wertanteil für den Aufwuchs.
- (5) Die Bodenrichtwerte sind als ein Betrag in Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche zu ermitteln. Bodenrichtwertspannen sind nicht zulässig.

(6) Das Verfahren für die Ableitung der Bodenrichtwerte ist zu dokumentieren, um es bei Bedarf nachvollziehbar darlegen zu können. Einzelne Bodenrichtwerte sind nicht zu begründen.

8 Bereitstellung der Bodenrichtwerte

- (1) Bodenrichtwerte sind mit ihren wertbeeinflussenden Merkmalen nutzergerecht bereitzustellen. Zur Berücksichtigung von Wertunterschieden, die auf Abweichungen von den wesentlichen wertbeeinflussenden Merkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks beruhen, sind Umrechnungskoeffizienten oder Zu- bzw. Abschläge anzugeben. Es ist auch anzugeben, wenn der Bodenrichtwert für verschiedene Nutzungsarten oder Nutzungsmaße Geltung hat. Bei einer Darstellung der Bodenrichtwerte in einer analogen Karte ist eine Erläuterung in der in Anlage 2 dargestellten Form beizufügen.
- (2) Bodenrichtwerte sind automatisiert in einem Informationssystem zum Immobilienmarkt zu führen und für die Öffentlichkeit bereitzustellen. Dabei kann der in Anlage 3 beschriebene Datenstandard verwendet werden.

FZT

Wesentliche wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale

Für jeden Bodenrichtwert sind die wertbeeinflussenden Merkmale aus dem folgenden abschließenden Katalog anzugeben.

1 Nutzungsartenkatalog für Bodenrichtwerte

Für jeden Bodenrichtwert sind der Entwicklungszustand und die Art der Nutzung anzugeben.

Zusätzlich kann eine Ergänzung zur Art der Nutzung angegeben werden (z.B. B, WR, EFH).

		A	bkürzung f	ür
Nr.	Art der Nutzung bzw. Ergänzung zur Art der Nutzung	Entwick- lungs- zustand	Art der Nutzung	Ergän- zung zur Art der Nutzung
Rohba	ifes Land uland wartungsland	B R E		
1 1.1 1.2 1.3 1.4	Wohnbaufläche Kleinsiedlungsgebiet reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet besonderes Wohngebiet gemischte Baufläche (auch Baufläche ohne nähere		W WS WR WA WB	
2.1 2.2 2.3	Spezifizierung) Dorfgebiet Mischgebiet Kerngebiet		MD MI MK	
3 3.1 3.2	gewerbliche Baufläche Gewerbegebiet Industriegebiet		G GE GI	
4 4.1 4.2 4.3	Sonderbaufläche Sondergebiet für Erholung (§10 BauNVO) sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO) Baufläche für Gemeinbedarf		S SE SO GB	
	auflächen (1 bis 4.3) können zusätzlich durch folgende Ergänzungen ziert werden in: Ein- und Zweifamilienhäuser Mehrfamilienhäuser Geschäftshäuser (mehrgeschossig) Wohn- und Geschäftshäuser Büro- und Geschäftshäuser Bürohäuser Produktion und Logistik Wochenendhäuser Ferienhäuser	zur Art der	Nutzung we	EFH MFH GH WGH BGH BH PL WO FEH

Freizeit und Touristik

		A	bkürzung f	ür
Nr.	Art der Nutzung bzw. Ergänzung zur Art der Nutzung	Entwick- lungs- zustand	Art der Nutzung	Ergän- zung zur Art der Nutzung
	Läden (eingeschossig) Einkaufszentren Messen, Ausstellungen, Kongresse, Großveranstaltungen aller Art Bildungseinrichtungen Gesundheitseinrichtungen Hafen Garagen, Stellplatzanlagen, Parkhäuser Militär landwirtschaftliche Produktion Außenbereich			LAD EKZ MES BI MED HAF GAR MIL LP ASB
Flächen	der Land- oder Forstwirtschaft	LF		
5 5.1 5.2 5.3 5.3.1 5.3.2 5.3.3 5.3.4 5.4 5.4.1 5.4.2 5.4.3 5.5 5.5.1 5.5.2 5.5.3 5.6 5.7	landwirtschaftliche Fläche Acker Grünland Erwerbsgartenanbaufläche Obstanbaufläche Gemüseanbaufläche Blumen- und Zierpflanzenanbaufläche Baumschulfläche Anbaufläche für Sonderkulturen Spargelanbaufläche Hopfenanbaufläche Tabakanbaufläche Weingarten Weingarten in Flachlage Weingarten in Hanglage Weingarten in Steillage Kurzumtriebsplantagen/ Agroforst Unland, Geringstland, Bergweide, Moor		LW A GR EGA EGA EGA EGA SK SK SK WG WG WG WG WG F	OG GEM BLU BMS SPA HPF TAB FL HL STL
Sonstige	Flächen	SF		
7.1 7.2 7.3 7.4 7.5 7.6 7.7 7.8 7.9 7.10	private Grünfläche Kleingartenfläche Freizeitgartenfläche Campingplatz Sportfläche (u.a. Golfplatz) sonstige private Fläche Friedhof Wasserfläche Flughäfen, Flugplätze usw. private Parkplätze, Stellplatzfläche		PG KGA FGA CA SPO SG FH WF FP	

		Al	bkürzung fi	ür
Nr.	Art der Nutzung bzw. Ergänzung zur Art der Nutzung	Entwick- lungs- zustand	Art der Nutzung	Ergän- zung zur Art der Nutzung
7.11	Lagerfläche		LG	
7.12	Abbauland		AB	
7.12.1	Abbauland von Sand und Kies		AB	SND
7.12.2	Abbauland von Ton und Mergel		AB	TON
7.12.3	Abbauland von Torf		AB	TOF
7.12.4	Steinbruch		AB	STN
7.12.5	Braunkohletagebau		AB	KOH
7.13	Gemeinbedarfsfläche (kein Bauland)		GF	
7.14	Sondernutzungsfläche		SN	

2 Weitere wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale

Bei baureifem Land ist die Beitragssituation anzugeben. Die weiteren Grundstücksmerkmale sind anzugeben, soweit sie wertbeeinflussend sind.

2.1 Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

keine Angabe	erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbetragsfrei
ebf	erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz,
ebpf	erschließungsbeitrags- /kostenerstattungsbetragspflichtig und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz

2.2 Bauweise oder Anbauart

О	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
a	abweichende Bauweise
eh	Einzelhäuser
ed	Einzel- und Doppelhäuser
dh	Doppelhaushälften
rh	Reihenhäuser
rm	Reihenmittelhäuser
re	Reihenendhäuser

2.3 Maß der baulichen Nutzung

II Geschosszahl (römische Ziffer)

WGFZ wertrelevante Geschossflächenzahl

GRZ Grundflächenzahl
BMZ Baumassenzahl

2.4 Angaben zum Grundstück

t Grundstückstiefe in Metern

b Grundstücksbreite in Metern

f Grundstücksfläche in Quadratmetern

2.5 Sanierungs- oder Entwicklungszusatz

SU sanierungsunbeeinflusster

Bodenrichtwert, ohne

Berücksichtigung der rechtlichen und

tatsächlichen Neuordnung

SB sanierungsbeeinflusster

Bodenrichtwert, unter

Berücksichtigung der rechtlichen und

tatsächlichen Neuordnung

EU entwicklungsunbeeinflusster

Bodenrichtwert, ohne

Berücksichtigung der rechtlichen und

tatsächlichen Neuordnung

EB entwicklungsbeeinflusster

Bodenrichtwert, unter

Berücksichtigung der rechtlichen und

tatsächlichen Neuordnung

2.6 Bewertung der Bodenschätzung

Angabe entsprechend dem Bodenschätzungsgesetz

Ackerzahl

Grünlandzahl

Erläuterungen zum Auszug aus den Bodenrichtwertkarten

Gesetzliche Bestimmungen

Bodenrichtwerte werden gemäß § 193 Absatz 5 BauGB vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte nach den Bestimmungen des BauGB und der ImmoWertV ermittelt. Die aktuellen Bodenrichtwerte wurden zum Stichtag... [einsetzen: Datum des jeweiligen Stichtags] ermittelt.

Begriffsdefinition

Der Bodenrichtwert (§ 196 Absatz 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Bei bebauten Grundstücken ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des beitrags- und abgabenrechtlichen Zustands, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung) sind bei der Ermittlung des Verkehrswerts des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung der Bodenrichtwertzone sowie die Festsetzung der Höhe des Bodenrichtwerts begründet keine Ansprüche zum Beispiel gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, Baugenehmigungsbehörden oder Landwirtschaftsbehörden.

Darstellung

Der Bodenrichtwert wird mit seiner Begrenzungslinie (Bodenrichtwertzone) sowie mit seinen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen entsprechend einer der folgenden Übersichten dargestellt. Der Bodenrichtwertzone können Zonennummern zugeordnet sein.

Bodenrichtwerte für Bauflächen

	95 B ebf (1255)		•	Boden-	Entwick-	Sanie- rungs-	Beitrags-	Zonen-			
WA EI	WA EFH WGFZ0,3 b25 f750			richt- wert	lungs- zustand	oder Ent- wicklungs- zusatz	situation	nummer			
				95	В		ebf	(1255)			
	WA	EFH			WGFZ 0,3				b25	f750	
	Art de Nutzun		Bau- weise	Ge- schoss- zahl	wertrele- vante Ge- schossflä- chenzahl	Grund- flächen- zahl	Baumas- senzahl	Grund- stücks- tiefe	Grund- stücks- breite	Grund- stücks- fläche	weitere Merkma le
				N	Iaß der bauli	ichen Nutzui	ng				
	Bodenrichtw	a nt			ī	Ergänzung	zun Ant	dor Nutzu	una.		
	Bodenrichtwert in		nadratme	ter	_	EFH		n- und Zw	_	häuser	
•••	Douchi ichtwei t h	i Euro je Q	uaur atmic			ЛFН		ehrfamilie		maaser	
	Entwicklungszu	stand			(ЭH	Ge	eschäftshä	user (meh	rgeschoss	ig)
В	baureifes Land					VGH		ohn- und (
R	Rohbauland					BGH		iro- und G	eschäftsh	äuser	
E	Bauerwartungsland	i				BH PL		rohäuser	1 7	.1	
	Art der Nutzi	ınσ				VO		oduktion u ochenendl		1K	
W	Wohnbaufläche	mg.				ΈΗ		rienhäusei			
WS	Kleinsiedlungsgeb	iet				ETT		eizeit und			
WR	reines Wohngebiet				I	AD	Läden (eingeschossig)				
WA	allgemeines Wohn	gebiet			I	EKZ	Einkaufszentren				
WB	besonderes Wohng				N	MES		essen, Aus			sse,
M	gemischte Baufläc	he						oßveranst			
MD	Dorfgebiet					AED AED		ldungseini			
MI MK	Mischgebiet Kerngebiet					MED HAF		sundheits fen	emrichtun	igen	
G	gewerbliche Baufl	iche				GAR	Garagen, Stellplatzanlagen, Parkhäus				chäuser
GE	Gewerbegebiet					ИIL	Militär				uuser
GI	Industriegebiet				I	.P	landwirtschaftliche Produktion				
S	Sonderbaufläche				A	ASB	B Außenbereich				
SE	Sondergebiet für E			O)							
SO	sonstige Sondergel		auNVO)								
GB	Baufläche für Gen	einbedarf									
	ierungs- oder Entwi	cklungszus	atz					ıweise od		art	
SU	sanierungsunbeein			_	C			fene Bauw			
	wert, ohne Berück			hen	g		_	schlossene			
SB	und tatsächlichen I sanierungsbeeinflu				a	ı eh		weichende nzelhäusei		e	
SD	unter Berücksichti					ed		nzel- und		user	
	und tatsächlichen l					lh		ppelhausl			
EU	entwicklungsunbe				rh Reihenhäuser						
	wert, ohne Berück			hen	r	m		ihenmittel			
ED	und tatsächlichen l				r	e	Re	ihenendh	iuser		
EB	entwicklungsbeein unter Berücksichti			п,							
	und tatsächlichen l										
D. 11							37.0				
Reitra; keine Angabe	gs- und abgabenrech erschließungsbeitra				I	T		der bauli schosszah			
Keme Angabe	stattungsbetragsfre		SICHEL-			ı VGFZ		rtrelevant		. ,	ahl
ebf	erschließungsbeitra		erstattungs	-		GRZ		undfläche			
	betragsfrei und abg					3MZ		umassenz			
	Kommunalabgabe										
ebpf	erschließungsbeitra				_			aben zum			
	betragspflichtig un		flichtig na	ch		t		undstücks			
	Kommunalabgabe	ngesetz				b f		undstücks undstücks			

Grundstücksfläche in Quadratmetern

Bodenrichtwerte für Flächen der Land- oder Forstwirtschaft

1,50 LF (0023) A 55 f5000	•		Boden- richt- wert	Entwick- lungszu- stand	Zonen- nummer			
			1,50	LF	(0023)			
	A		55				f5000	
	Art der Nutzung	Ergän- zung zur Art der Nutzung	Ackerzahl	Grün- landzahl	Grund- stücks- tiefe	Grund- stücks- breite	Grund- stücks- fläche	weitere Merkma- le
				ung der chätzung				

	Bodenrichtwert		Ergänzung zur Art der Nutzung
	Bodenrichtwert in Euro je Quadratmeter	OG	Obstanbaufläche
	, ,	GEM	Gemüseanbaufläche
	Entwicklungszustand	BLU	Blumen- und Zierpflanzenanbaufläche
LF	Flächen der Land- oder Forstwirtschaft	BMS	Baumschulfläche
		SPA	Spargelanbaufläche
	Art der Nutzung	HPF	Hopfenanbaufläche
LW	landwirtschaftliche Fläche	TAB	Tabakanbaufläche
		FL	Weingarten in Flachlage
A	Acker	HL	Weingarten in Hanglage
GR	Grünland	STL	Weingarten in Steillage
EGA	Erwerbsgartenanbaufläche		
SK	Anbaufläche für Sonderkulturen		Bewertung der Bodenschätzung
WG	Weingarten		Ackerzahl
KUP	Kurzumtriebsplantagen/ Agroforst		Grünlandzahl
UN	Unland, Geringstland, Bergweide, Moor		
F	forstwirtschaftliche Fläche		Angaben zum Grundstück
		t	Grundstückstiefe in Metern
		b	Grundstücksbreite in Metern
		c	0 1 1 0 1

Bodenrichtwerte für sonstige Flächen



	Bodenrichtwert		Ergänzung zur Art der Nutzung
•••	Bodenrichtwert in Euro je Quadratmeter	SND	Abbauland von Sand und Kies
		TON	Abbauland von Ton und Mergel
	Entwicklungszustand	TOF	Abbauland von Torf
SF	sonstige Flächen	STN	Steinbruch
		KOH	Braunkohletagebau
	Art der Nutzung		
PG	private Grünfläche		Angaben zum Grundstück
KGA	Kleingartenfläche	t	Grundstückstiefe in Metern
FGA	Freizeitgartenfläche	b	Grundstücksbreite in Metern
CA	Campingplatz	f	Grundstücksfläche in Quadratmetern
SPO	Sportfläche (u.a. Golfplatz)		
SG	sonstige private Fläche		
FH	Friedhof		
WF	Wasserfläche		
FP	Flughäfen, Flugplätze usw.		
PP	private Parkplätze, Stellplatzfläche		
LG	Lagerfläche		
AB	Abbauland		
GF	Gemeinbedarfsfläche (kein Bauland)		
SN	Sondernutzungsfläche		

Schnittstellenbeschreibung für ein Bodenrichtwertinformationssystem im CSV-Format

1 Erläuterung

Die Datenschnittstelle für ein Bodenrichtwertinformationssystem besteht aus der Bodenrichtwertdatei (Name: br*.csv) und der Umrechnungsfaktorendatei (Name: uf*.csv). Optional können Umrechnungsfaktorendokumentationen in Form von Dateien im Format PDF Bestandteil der Schnittstelle sein. Diese Dateien müssen im Dateinamen an der 1.-2. Stelle den Landesschlüssel und danach die Gutachterausschusskennziffer enthalten. Nach einem "-' kann der weitere Teil des Dateinamens individuell vergeben werden.

1.1 Dateiaufbau

Für die Bodenrichtwertdatei und die Umrechnungsfaktorendatei gelten folgende Grundsätze:

- Datensätze werden durch einen Zeilenumbruch getrennt, der durch die Zeichenkombination ,CR LF' erzeugt wird.
- Der letzte Datensatz wird nicht durch einen Zeilenumbruch abgeschlossen.
- Als Trennzeichen für die Datenfelder wird das Pipezeichen , | ' verwendet.
- Datenfelder, die Sonderzeichen enthalten, werden von Feldbegrenzern eingeschlossen. Als Feldbegrenzerzeichen wird das Doppelhochkomma , " 'verwendet. Ist das Feldbegrenzerzeichen selbst als Sonderzeichen in den Daten enthalten, wird dieses im Datenfeld verdoppelt (Beispiel: 1;45;"Test ""2"" in Zeichenkette").
- Bei Dezimalzahlen wird der Punkt . . ' als Dezimaltrenner verwendet.
- Koordinaten werden durch ein Leerzeichen getrennt.
- Der erste Datensatz einer Datei, der Kopfdatensatz, enthält in den Datenfeldern die Feldkennungen.
- Jeder Datensatz enthält alle Datenfelder. Ein leeres Datenfeld enthält kein Zeichen und wird gleichfalls durch das Trennzeichen abgeschlossen, ausgenommen am Datensatzende.
- Die mit "historisch" gekennzeichneten Felder betreffen nur Bodenrichtwerte zurückliegender Stichtage.

1.2 Struktur besonderer Datenfelder

Struktur von Listen

Einzelne Werte in einem Datenfeld werden durch ein Semikolon , ; ' getrennt. Beim Feld "Werteliste" besteht der einzelne Wert aus dem Wert für die Einflussgröße und dem jeweiligen Umrechnungswert getrennt durch ein Leerzeichen.

Struktur von Wertspannen

Soll ein Datenfeld Wertspannen enthalten, wird zuerst der minimale Wert und dann der maximale Wert getrennt durch einen , - 'angegeben.

${\bf 2}\; Bodenrichtwert datei\; (CSV)$

Feldnr.	Feldname	Attribut	Kurzbe- zeichnung	Feldtyp	Format	Element der BRW- RL	Bedeutung	Status
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Gemeindekennzeichen	gemeindekennzeichen	GESL	Zeichenkette	12	-	amtlicher Gemeindeschlüssel des statistischen Bundesamtes im Format LLRKKGGGTTTT LL = Land R = Regierungsbezirk KK = Kreis GGG = Gemeinde TTTT = Gemeindeteil nach landesspezifischem Schlüssel	Pflicht
2	Gemeinde	gemeindename	GENA	Zeichenkette	30	-	Name der Gemeinde als Text	freiwillig
3	Gutachterausschuss- kennziffer	gutachterausschusskennziffer	GASL	Integer	5	-	Nummer des zuständigen Gutachterausschusses gemäß Landesschlüssel	Pflicht
4	Bezeichnung des Gut- achterausschusses	gutachterausschussbezeichnung	GABE	Zeichenkette	140	-	Name des zuständigen Gutachterausschusses	freiwillig
5	Gemarkungsnummer	gemarkungsnummer	GENU	Integer	4	-	Gemarkungsnummer	freiwillig
6	Gemarkungsname	gemarkungsname	GEMA	Zeichenkette	60	-	Name der Gemarkung als Text	freiwillig
7	Ortsteil	ortsteilName	ORTST	Zeichenkette	60	-	Name des Ortsteils bzw. Stadtteils als Text	freiwillig
8	Bodenrichtwertnummer	bodenrichtwertNummer	WNUM	Integer	7	-	Nummer des Bodenrichtwerts gemäß Landesschlüssel	Pflicht
9	Bodenrichtwert	bodenrichtwert	BRW	Dezimal	5.2	ja	Bodenrichtwertangabe in €m², auch bei Stichtagen vor 2002	Pflicht
10	Stichtag des Boden- richtwerts	stichtag	STAG	Datum TT.MM.JJJJ	10	ja	Stichtag des Bodenrichtwerts	Pflicht
11	Bodenrichtwertkennung	bodenrichtwertArt	BRKE	Integer	1	-	1 = zonal 2 = lagetypisch (historisch)	Pflicht
12	Bedarfswert	bedarfswert	BEDW	Dezimal	5.2	-	Bedarfswertangabe (zum 1.1.1996) in €m², historisch	freiwillig
13	Postleitzahl	postleitzahl	PLZ	Zeichenkette	5	-	Nummer des Postleitzahlbezirks, in dem die Bodenrichtwertzone überwiegend liegt	freiwillig

Feldnr.	Feldname	Attribut	Kurzbe- zeichnung	Feldtyp	Format	Element der BRW- RL	Bedeutung	Status
1	2	3	4	5	6	7	8	9
14	Basiskarten- Bezeichnung	basiskartenbezeichnung	BASBE	Zeichenkette	20	-	Angabe zur Kartengrundlage, auf welcher der Bodenrichtwert beschlossen wurde (Basiskarte)	freiwillig
15	Basiskarten- Maßstabszahl	basiskartenmassstabszahl	BASMA	Integer	6	-	Maßstabszahl der Basiskarte	Pflicht
16	Rechtswert/Ostwert	ostwertBRW	YWERT	Integer	8	-	Georeferenz der Bodenrichtwertangabe (Präsentationskoordinate)	freiwillig
17	Hochwert/Nordwert	nordwertBRW	XWERT	Integer	7	-	Georeferenz der Bodenrichtwertangabe (Präsentationskoordinate)	freiwillig
18	Bezugssystem	bezugssystemBRW	BEZUG	Zeichenkette	12	-	Bezugssystem der angegebenen Koordinaten gemäß AdV-Schlüssel DE_DHDN_3GK2 DE_DHDN_3GK3 DE_DHDN_3GK4 ETRS89_UTM32 ETRS89_UTM33	Pflicht
19	Entwicklungszustand	entwicklungszustand	ENTW	Zeichenkette	2	ja	Entwicklungszustand nach § 5 ImmoWertV: B = Baureifes Land R = Rohbauland E = Bauerwartungsland L = Fläche der Land- oder Forstwirtschaft SF = Sonstige Fläche	Pflicht
20	Beitrags- und abgaben- rechtlicher Zustand	beitrags_abgabenrechtlZustand	BEIT	Zeichenkette	1	ja	Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand 1 = erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbetragsfrei 2 = erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragsfrei und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz 3 = erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbetragspflichtig und abgabenpflichtig nach Kommunalabgabengesetz	Pflicht falls 19=B
21	Art der Nutzung	ArtNutzung	NUTA	Zeichenkette	8	ja	Art der Nutzung gemäß Anlage 1 zur BRW-RL	Pflicht
22	Ergänzung zur Art der Nutzung	ErgaenzungArtNutzung	ERGNUTA	Zeichenkette	30	ja	Ergänzung zur Art der Nutzung gemäß Anlage 1 zur BRW-RL	Pflicht soweit wertrelevant

Feldnr.	Feldname	Attribut	Kurzbe- zeichnung	Feldtyp	Format	Element der BRW- RL	Bedeutung	Status
1	2	3	4	5	6	7	8	9
23	Bauweise	bauweise	BAUW	Zeichenkette	2	ja	Bauweise des Bodenrichtwertgrundstücks: o = offene Bauweise g = geschlossene Bauweise a = abweichende Bauweise eh = Einzelhäuser ed = Einzel- und Doppelhäuser dh = Doppelhaushälften rh = Reihenhäuser rm = Reihenmittelhäuser re = Reihenendhäuser	Pflicht soweit wertrelevant
24	Geschosszahl	geschosszahl	GEZ	Zeichenkette	9	ja	Geschosszahl des Bodenrichtwertgrundstücks	Pflicht soweit wertrelevant
25	Wertrelevante Geschossflächenzahl	wertrelevantegeschossflaechenzahl	WGFZ	Zeichenkette	11	ja	wertrelevante Geschossflächenzahl des Bodenrichtwert- grundstücks gemäß Nummer 6 Absatz 6 BRW-RL	Pflicht soweit wertrelevant
26	Grundflächenzahl	grundflaechenzahl	GRZ	Zeichenkette	7	ja	Grundflächenzahl des Bodenrichtwertgrundstücks	Pflicht soweit wertrelevant
27	Baumassenzahl	baumassenzahl	BMZ	Zeichenkette	9	ja	Baumassenzahl des Bodenrichtwertgrundstücks	Pflicht soweit wertrelevant
28	Fläche	flaeche	FLAE	Zeichenkette	12	ja	Fläche des Bodenrichtwertgrundstücks in m²	Pflicht soweit wertrelevant
29	Tiefe	tiefe	GTIE	Zeichenkette	8	ja	Tiefe des Bodenrichtwertgrundstücks in m	Pflicht soweit wertrelevant
30	Breite	breite	GBREI	Zeichenkette	8	ja	Breite des Bodenrichtwertgrundstücks in m	Pflicht soweit wertrelevant
31	Erschließungs- verhältnisse	erschliessungsverhaeltnisse	ERVE	Integer	1	-	Qualität der Erschließungsanlagen, historisch 1 = sehr gute Erschließungsverhältnisse 2 = schlechte Erschließungsverhältnisse	freiwillig
32	Verfahrensgrund	verfahrensart	VERG	Zeichenkette	4	-	Maßnahmen nach BauGB: Angabe des Verfahrensgrundes, historisch: San = Sanierungsgebiet Entw = Entwicklungsbereich	freiwillig

Feldnr.	Feldname	Attribut	Kurzbe- zeichnung	Feldtyp	Format	Element der BRW- RL	Bedeutung	Status
1	2	3	4	5	6	7	8	9
33	Entwicklungs-/Sanierungszusatz	EntwicklungsSanierungszusatz	VERF	Zeichenkette	2	ja	Angabe des verfahrensrechtlichen Zustandes (Maßnahmen nach BauGB): SU = sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert, ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung SB = sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsäch- lichen Neuordnung EU = entwicklungsunbeeinflusster Bodenrichtwert, ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung EB = entwicklungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung	Pflicht falls Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbe- reich
34	Rechtswert/Ostwert der Maßnahme	ostwertVerf	YVERG	Integer	8	-	Georeferenz der Beschriftung zur städtebaulichen Maßnahme (Präsentationskoordinate), historisch	freiwillig
35	Hochwert/Nordwert der Maßnahme	nordwertVerf	XVERG	Integer	7	-	Georeferenz der Beschriftung zur städtebaulichen Maßnahme (Präsentationskoordinate), historisch	freiwillig
36	Bodenart	bodenart	BOD	Zeichenkette	6	-	Bodenart gemäß Bodenschätzungsgesetz	Pflicht soweit wertrelevant
37	Ackerzahl	ackerzahl	ACZA	Zeichenkette	7	ja	Ackerzahl des Bodenrichtwertgrundstücks	Pflicht soweit wertrelevant
38	Grünlandzahl	gruenlandzahl	GRZA	Zeichenkette	7	ja	Grünlandzahl des Bodenrichtwertgrundstücks	Pflicht soweit wertrelevant
39	Aufwuchs	aufwuchs	AUFW	Zeichenkette	2	-	land- und forstwirtschaftliche Richtwerte mit Berücksichtigung des Aufwuchses, historisch: mA = mit Aufwuchs	freiwillig
40	Wegeerschließung	wegeerschliessung	WEER	Zeichenkette	1	-	Wegeerschließung für land-/forstwirtschaftliche Flächen: 1 = erschlossen 0 = nicht erschlossen	freiwillig
41	Koordinatenliste Bodenrichtwertzone	koordlisteBRW	KOORWERT	Zeichenkette	500000	-	Umgrenzung der Bodenrichtwertzone; Angabe im Format WKT; Koordinaten als Rechts- bzw. Ostwert und Hoch- bzw. Nordwert jeweils im Format 7.3 oder 8.3	Pflicht, falls 11=1

Anlage 3

Feldnr.	Feldname	Attribut	Kurzbe- zeichnung	Feldtyp	Format	Element der BRW- RL	Bedeutung	Status
1	2	3	4	5	6	7	8	9
42	Koordinatenliste Verfahren	umring	KOORVERF	Zeichenkette	120000	-	Umgrenzung der städtebaulichen Maßnahme; Angabe im Format WKT; Koordinaten als Rechts- bzw. Ostwert und Hoch- bzw. Nordwert jeweils im Format 7.3 oder 8.3, historisch	freiwillig
43	Bemerkungen	bemerkungen	BEM	Zeichenkette	255	=	Sonstige Hinweise	freiwillig
44	Freies Feld	landesspezifischeAngaben	FREI	Zeichenkette	255	-	Merkmal von den Ländern frei belegbar; Zuordnung zum Bundesland über das Gemeindekennzeichen	freiwillig
45	Bodenrichtwertzonen- name	bodenrichtwertzonenname	BRZNAME	Zeichenkette	255	-	Bezeichnung der Bodenrichtwertzone	freiwillig
46	Art der Umrechnungs- faktorendokumentation	umrechnungdokart	UMART	Zeichenkette	1	-	0 = Dateidokumente 1 = Datensatz	freiwillig
47	Umrechnungstabellen	liste_umrechnungstabellen	LUMNUM	Zeichenkette	255	ja	Liste der Nummern der Umrechnungstabellen (Datensatz) oder Liste der Namen der Dateidokumente	Pflicht soweit wertrelevant

3 Umrechnungsfaktorendatei (CSV)

Feldnr.	Feldname	Attribut	Kurzbe- zeichnung	Feldtyp	Format	Bedeutung	Status
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Länderschlüssel	landesschluessel	LAND	Integer	2	Länderschlüssel	Pflicht
2	Gutachterausschuss- kennziffer	gutachterausschusskennziffer	GASL	Integer	5	Nummer des zuständigen Gutachterausschusses nach Landesschlüssel	Pflicht
3	Nummer der Umrechnungstabelle	umrechnungstabelle	UMNUM	Integer	16	Nummer der Umrechnungstabelle / der Indexreihe nach Landesschlüssel	Pflicht
4	Art der Umrechnung	umrechnungsart	UMART	Integer	1	Art der Umrechnung: 1 = Umrechnungsfaktoren 2 = Zu-/Abschläge	Pflicht
5	Einflussgröße	einflussgroesse	UMEIN	Zeichenkette	4	Einflussgröße: BEIT, NUTA, BAUW, WGEZ, GFZ, GRZ, BMZ, FLAE, TIE, BREI, ACZA, GRZA	Pflicht
6	Stetigkeit	stetigkeit	UMSTET	Integer	1	Indikator zur Verarbeitungsfähigkeit der Einflussgröße: 1 = ja, interpolierbare Zahlen 2 = ja, interpolierbares Datum 3 = nein, nur diskrete Zahlen 4 = nein, nur diskreter Text-Parameter	Pflicht
7	Werteliste	werteliste	UWERT	Zeichenkette	2500	Werteliste Einflussgröße	Pflicht
8	Umrechnungsformel	umrechnungsformel	UFORM	Zeichenkette	100	Umrechnungsformel mit numerischem Geltungsbereich	freiwillig